

Gesetzliche Unfallversicherung für pflegende Angehörige

Nicht erwerbsmäßig tätige häusliche Pflegepersonen sind bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern beitragsfrei versichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen (im Sinne des § 14 des SGB XI) pflegen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Tätigkeiten der Pflegebereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung, wenn diese überwiegend dem Pflegebedürftigen zugutekommen.

Dafür gelten die folgenden Voraussetzungen:

Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig erfolgen

Das ist der Fall, sofern Sie für Ihre Pfl egetätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird allgemein angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt.

Die Pflege muss in der häuslichen Umgebung stattfinden

Ihre Pfl egetätigkeit muss also entweder in Ihrem Haushalt oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen erfolgen. Dabei kann es sich auch um ein Senioren- oder Pflegeheim handeln. Möglich ist auch, dass Sie den Pflegebedürftigen im Haushalt einer dritten Person pflegen. Der zeitliche Umfang der übernommenen Pfl egetätigkeit ist für den Versicherungsschutz nicht von Bedeutung.

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Bei einem Unfall muss innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige an die KUVB gesandt werden. Vordrucke dafür sind im Internet unter www.kuvb.de Service - Unfallanzeigen – zu finden. Wenn Sie als Pflegeperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, sollten Sie dem Arzt unbedingt sagen, dass Sie den Unfall bei der Pflege erlitten haben. Er rechnet dann direkt mit der KUVB ab und nicht mit Ihrer Krankenkasse.

Tödliche Unfälle müssen sofort gemeldet werden, entweder per Telefon 089 36093-0 oder Fax 089 36093-135

Quelle: Zeitschrift **Zu Hause pflegen – gesund bleiben!** Ausgabe 2/Winter 2016

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71

80805 München

Telefon: 089 36093-0

Internet: www.kuvb.de